



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Schulische Sprachförderung von MigrantInnenkindern

- 1) An wie vielen Schulen im Land gibt es sprachförderungsbedürftige MigrantInnenkinder, und wie verteilen sie sich auf die Schularten?

Diese Frage kann zur Zeit nicht beantwortet werden. Das Erhebungsmerkmal MigrantInnenstatus wurde im Schuljahr 2004/05 erstmals auf Wunsch der KMK in die jährliche Datenabfrage der amtlichen Schulstatistik aufgenommen. Die vorliegenden Ergebnisse einer ersten Auswertung durch das Statistikamt Nord sind jedoch noch nicht als valide einzustufen, weil bisher noch keine eindeutige Definition der KMK für den MigrantInnenstatus vorliegt und weil es erfahrungsgemäß mindestens zwei Jahre dauert, bis ein neues Merkmal in der Einzeldatenerhebung eingepflegt worden ist. Eine qualitative Aussage über Sprachförderungsbedarf lässt sich hieraus nicht ableiten. Mit der Einführung des integrativen Sprachförderkonzepts im Schuljahr 2005/06 wird bei der Einschulung erstmals der Sprachstand der zukünftigen Erstklässler erhoben.

- 2) An wie vielen Schulen im Land wird die Mindestgruppengröße von 8 Kindern erreicht?
Siehe Antwort zu Frage 3 und zu Frage 6.
- 3) An wie vielen Schulen im Land findet seit Inkrafttreten der Richtlinie kontinuierlich Förderunterricht statt?

Im Rahmen des Zuwendungscontrollings der „Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Deutsch-Sprachkursen mit integrierter Hausaufgabenbetreuung für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Erstsprache“ werden nur die Städte und Gemeinden erfasst, in denen Kurse stattfinden. Aussagen über die Durchführung der Kurse in Schulen können nicht getroffen werden.

- 4) An wie vielen Schulen im Land ist dieser Förderunterricht inzwischen wieder eingestellt worden?

Im Förderjahr 2005 (Stand: 15. September 2005) wurden 14 von 318 bewillig-

ten Kursen aus unterschiedlichen Gründen von den Zuwendungsempfängern nicht durchgeführt und die Bewilligungen zurückgegeben. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 3.

- 5) Welche Prüfungen sind durch das Innenministerium vor Erlass der Richtlinie erfolgt, um festzustellen, ob diese dem Grundsatz genügt, jedes Kind so zu fördern, dass es in Erfüllung seiner Schulpflicht eine Chance hat, dem Unterricht seiner Jahrgangsstufe zu folgen und das jeweilige Klassenziel und einen angemessenen Schulabschluss zu erreichen?

Bei der Förderrichtlinie des Innenministeriums handelt es sich um eine freiwillige Förderung des Landes, auf die es keinen Rechtsanspruch etwa im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht gibt. Besondere Prüfungen sind daher nicht erfolgt.

- 6) Welche Gründe haben das Innenministerium bewogen, sprachbenachteiligte MigrantInnenkinder von der Förderung auszuschließen, wenn an deren Schule keine Mindestgruppengröße von 8 Kindern erreicht wird?

Die Mindestteilnehmerzahl von acht wurde festgelegt, um einen effektiven Mitteleinsatz zu gewährleisten. Die Mindestteilnehmerzahl wurde aus den Grundsätzen über die Förderung von außerschulischen Lern- und Hausaufgabenhilfen übernommen, wo sie sich in einer fast zehnjährigen Programmlaufzeit bewährt hatte. Die durchschnittliche Gruppengröße der außerschulischen Deutschkurse betrug 2004 10,52 und 2005 10,34 (Stand: 15. September 2005). Als außerschulische Maßnahme ist die Zusammensetzung der Kursgruppen im Übrigen nicht an Schulen gebunden.

- 7) Welche Kenntnisse über die soziale und finanzielle Situation von MigrantInnenfamilien besitzt das Innenministerium, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Elternbeitrag von 30 % zum Sprachförderunterricht angemessen und zumutbar ist?

Die Förderrichtlinie schreibt keinen verbindlichen Elternbeitrag vor.

- 8) Wie verträgt sich die Forderung eines Elternbeitrages und die Verneinung eines Rechtsanspruches mit der Schulgeldfreiheit in Schleswig-Holstein?

Siehe Antwort zu Frage 7.

- 9) Ist die Richtlinie vom Innenminister konzipiert und organisiert und als außerschulische Maßnahme deklariert, um die Problematik der Frage 8) auszuschließen?

Nein.

- 10) Welche Förderperspektiven sieht die Landesregierung für MigrantInnenkinder vor, an deren Schulen kein Förderunterricht stattfindet bzw. für die der Eigenbeitrag nicht aufgebracht wird / werden kann?

Für alle Kinder von Migrantinnen und Migranten ist eine schulische Förderung vorgesehen. Diese soll in den kommenden Jahren qualitativ verbessert werden. Schleswig-Holstein nimmt an dem BLK-Modellversuch FÖRMIG teil, der die bereits vorhandenen Maßnahmen im Bereich Deutsch als Zweitsprache durch Entwicklung von Sprachstandserhebungsverfahren, durch Vernetzung mit außerschulischen Kooperationspartnern und Lehrerfortbildung weiterentwickelt.

- 11) Welche Einschätzungen hat der Innenminister vorgenommen hinsichtlich des Aufwandes der Kursträger bei der Beschaffung der 30%-Restfinanzierung /

des Aufwandes beim Inkasso bei den Eltern?

Die Finanzierungspläne werden vom Antragsteller erstellt, der damit auch die Zusammensetzung der Einnahmen und den damit zusammenhängenden Aufwand bestimmt. Einschätzungen zum Umfang des Aufwandes wurden vom Innenministerium nicht vorgenommen. Das Subsidiaritätsprinzip gebietet es, dass die Zuwendungsempfänger zuerst ihre Eigenmittel und alle erreichbaren Drittmittel einsetzen, um den Zweck zu erfüllen. Nach Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sollen Zuwendungen grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden.

- 12) Welche Fördermöglichkeiten für diese Kurse durch den Bund und durch die EU kann der Innenminister benennen; welche Programme und Antragswege sind gegeben?

Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU speziell für diese Kurse sind derzeit nicht bekannt.

- 13) Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Landesregierung eine Revision der Richtlinie dahingehend durchführen, dass alle sprachförderungsbedürftigen MigrantInnenkinder im Rahmen der Schulpflicht die notwendige Förderung erhalten?

Die Laufzeit der „Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Deutsch-Sprachkursen mit integrierter Hausaufgabenbetreuung für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Erstsprache“ ist auf drei Jahre beschränkt und endet damit am 31. Dezember 2006. Ob die Richtlinie (ggf. überarbeitet) neu erlassen wird, hängt neben der haushaltsmäßigen Situation auch davon ab, ob die schulische Sprachförderung noch einer weiteren Ergänzung durch außerschulische Maßnahmen bedarf.

- 14) Welche weiteren Förder- und Integrationsinstrumente für MigrantInnenkinder gibt es in Schleswig-Holstein neben der o.g. Richtlinie?

Im Rahmen des integrativen Sprachförderkonzepts der Landesregierung wird die vorschulische Sprachförderung in den kommenden fünf Jahren erheblich ausgeweitet. Hierfür ist insgesamt eine Summe von 27 Mio € vorgesehen. Die Kinder, die mit diesen Mitteln gefördert werden, sind allerdings nicht ausschließlich Kinder nichtdeutscher Muttersprache.

Darüber hinaus wurden im Planstellenerlass für das Schuljahr 2005/06 für die schulische Sprachförderung in Grund-, Haupt und Realschulen insgesamt 220 Planstellen eingesetzt.